

## Wichtige Anstellungsbedingungen

Ergänzend zu den aufgeführten Punkten gelten die zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zum Lehrvertrag sowie die Regelungen des Personalgesetzes und seiner Verordnungen.

### 1. Arbeitszeit

- 42 Stunden pro Woche oder 8,4 Stunden pro Tag
- flexible Arbeitszeit, wenn Ausbildung/Dienstbetrieb gewährleistet ist



### 2. Probezeit

- 3 Monate



### 3. Besoldung

- Festlegung durch das Personalamt
- In der Regel einheitlich (ab Lehrbeginn 2006) individuell nach Berufsgruppe
- 13. Monatslohn



### 4. Ferien und arbeitsfreie Tage

- 5 Wochen pro Lehrjahr
- Arbeitsfrei sind:
  - a. Sonntage
  - b. Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, 24. Dezember, Weihnachten, Stephanstag, 31. Dezember, Patroziniumsfest der Kirchgemeinde des Arbeitsortes, Nachmittag des Schmutzigen Donnerstags, Nachmittag des Güdismontags.



### 5. Jugendurlaub / J+S-Kurse

- für ausserschulische Jugendarbeit: pro Kalenderjahr 5 Tage besoldet
- eidgenössische / kantonale Leiter/innen-Kurse von „J+S“: pro Kalenderjahr max. 10 Tage besoldet.



Der Urlaub muss spätestens 2 Monate im voraus beim Arbeitgeber( Berufsbildner/in) angemeldet werden.

### 6. Geheimhaltungspflicht

- Die Lernenden sind zu Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
- Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Lehrverhältnisses bestehen.



### 7. Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall

- im 1. Ausbildungsjahr einen Monat
- ab 2. Ausbildungsjahr drei Monate



Die Lohnfortzahlung beginnt am ersten Tag der Arbeitsverhinderung. Der Abschluss einer freiwilligen, ergänzenden Taggeldversicherung ist Sache der Lernenden.

## 8. Unfallversicherung

- versichert gegen Berufs- und Nichtberufsunfall
- Prämie Nichtberufsunfall: zu Lasten Lernende ab 1. Lehrjahr



Bei Beendigung des Lehrverhältnisses endet der Versicherungsschutz wie folgt:

- für Berufsunfälle mit dem Austrittstag
- für Nichtberufsunfälle spätestens mit dem 30. Tag nach dem Austrittstag

## 9. Ausgleichskasse

- AHV/IV/EO + ALV
- Beiträge: ½ zu Lasten Lehrbetrieb, ½ zu Lasten Lernende (ab 1.1. des Kalenderjahres, in welchem der Lernende volljährig wird)



## 10. Kostenübernahmen



	Arbeitgeber	Lernende	Arbeitszeit
<b>Überbetriebliche Kurse</b>	X		ja
<b>Berufsfachschule: Schulgelder</b>	X		ja
<b>Berufsfachschule: Reisespesen</b> , wenn Arbeitsort nicht identisch mit Berufsfachschulort:	X günstigste ÖV-Kosten der 2. Klasse		
<b>Berufsfachschule: Verpflegung</b>		X	
<b>Berufsfachschule: Schulmaterial, Bücher</b>		X	
<b>Berufsnotwendige Anschaffungen</b> (gleiche Bestimmungen wie für die anderen MA)	X sofern von EKAS vorgeschrieben		

Folgende Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen, wenn die Anlässe / Prüfungen gemäss Berufsfachschule zum **obligatorischen Schulunterricht / Lehrplan** (gilt auch für BM) zählen:

	Arbeitgeber	Lernende	Arbeitszeit
<b>Sprachaufenthalte</b>	½ der Gesamtkosten (Reise, Unterkunft, Schulgebühren)  max. Fr. 1'000.00 für 2 Wochen	Rest (inkl. freiwillige Ausflüge)	ja (nur Arbeitstage)
<b>Verlegung Unterricht Berufsfachschule</b> (Projekt- / Wirtschaftswochen)	½ der Gesamtkosten (Reise, Unterkunft)	½ der Gesamtkosten (Reise, Unterkunft)	ja (nur Arbeitstage)
<b>Diplomgebühren</b> (Sprach-/Informatik-/BM-Dipl.)	½	½	
<b>Schulausflüge</b>	½ der Reise-/Transportkosten	Rest (inkl. Verpflegung)	ja
<b>Frei-/ Stützkurse der Berufsfachschulen</b>	½ (wenn vom AG angeordnet)	½ (wenn vom AG angeordnet, sonst 1/1)	im Durchschnitt max. ½ Tag pro Woche